GEMEINDE NORDHEIM Az.: 022.18

TA: 022.18:Weinstok Rolf ID: 192010

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.11.2019 Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2019

öffentlich

## Sitzungsvorlage 129/2019 Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund

## Sachverhalt:

Rolf Weinstok wurde am 26. Mai 2019 in den Gemeinderat gewählt.

Aufgrund von gesundheitlichen Problemen, die nach Aufstellung der Wahlvorschläge aufgetreten sind, konnte er in dieser Amtszeit noch an keiner Sitzung des Gemeinderats teilnehmen.

Aus diesem Grund hat Rolf Weinstok sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund beantragt.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in § 16 Abs.1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geregelt.

Der Gemeinderat hat bei der Entscheidung darüber, ob eine anhaltende Krankheit (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GemO) als wichtiger Grund anzusehen ist, einen gewissen Wertungsspielraum.

Allerdings liegen bei Rolf Weinstok darüber hinaus weitere wichtige Gründe vor (Alter und bisherige Angehörigkeit im Gemeinderat - § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 6 GemO), bei deren Vorliegen einem Antrag auf Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit entsprochen werden muss.

## Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von Rolf Weinstok auf Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund eines wichtigen Grunds wird entsprochen.

hz